



Aaron Moser bestieg Afrikas höchstem Berg, den Kilimandscharo.



Dieter Schonlau und Sandra Hanke entdeckten das Dschungelleben.



Florian Smit fotografierte diesen Polarfuchs in Skandinavien.



Die grenzenlose Weite Australiens zeigt Axel Brümmer.

## Nicht mehr lang bis zum 26. Weltsichten Festival in Saalfeld

Vom 26. bis 28. Januar im Meininger Hof – Vorträge, Workshops und Wintercamping im Programm

**Saalfeld.** Das 26. Thüringer Weltsichten Festival steht vor der Tür! Im Meininger Hof in Saalfeld erwarten die Besucher am Wochenende vom 24. bis zum 26. Januar 2025 großartige Vorträge, Workshops und Stände mit allerlei Dingen aus aller Welt.

Es hat fast zehn Jahre gedauert, aber im Januar sind endlich die ausgezeichneten Naturfotografen David Hettich, Markus Mauthe, Bernd Römmelt und Ingo Arndt mit ihrer Fortsetzung „Jäger des Lichts 2“ zurück in Saalfeld. Die renommierten, international mehrfach ausgezeichneten Fotografen sind nicht nur exzellente Beobachter, sondern auch Forscher und Hüter der Natur. Sie zeigen einmalige Bilder, die die

Wunder unserer Erde eindrucksvoll in Szene setzen – von großen und aberwitzig kleinen Tieren an Land und unter Wasser sowie von majestätischen Landschaften, die wie Gemälde anmuten.

Am Festivalsamstag begeben sich Achill und Aaron Moser auf Abenteuerreise und wandern mit einer Esel-Karawane durch das Land der Massai in Ostafrika und wagen den Aufstieg zum schneebedeckten Gipfel des fast 6000 Meter hohen Kilimandscharo. Florian Smit nimmt am Sonntag die Zuschauer mit in den hohen Norden. Lange Wanderungen führen ihn und seine Frau durch die größten Nationalparks Skandinaviens, wo sie Moschusochsen, Polarfüchse und Rentiere sowie grandiose Natur-

schauspiele mit der Kamera einfangen.

Der Vorverkauf läuft auf Hochtouren und die gute Nachricht zuerst: der atemberaubende 3D Vortrag „Neuseeland“ von Stephan Schulz wird am Sonntag 26. Januar 2025 um 19.30 Uhr wiederholt! Auch der Vortrag „Dschungelleben“ für Schulkinder am Freitagmorgen ist ausverkauft. Am Samstag 25. Januar um 11 Uhr zeigen die National Geographic Fotografen Dieter Schonlau und Sandra Hanke den Vortrag „Dschungelleben“ für das erwachsene Publikum. Ihre Komposition aus faszinierenden Fotografien und Filmen, spannenden Erlebnissen und einer beeindruckenden Geräuschkulisse machen ihren Vortrag zu

einem unvergesslichen Erlebnis. Neben zahlreichen Ständen im Foyer gibt es im kleinen Saal eine Mitmachaktion mit dem Künstler Tim Müller & friends. Zum Festival gestalten sie live vor Ort Bilder zu jedem Vortrag. Die Werke werden dann für einen guten Zweck versteigert.

Constanze Thiede ist am Sonntag 26. Januar, 11 Uhr mit ihrem Kräuterseminar zu Gast. In ihrem beliebten Workshop erklärt sie anschaulich die Verwendung einheimischer Wildkräuter z.B. für die tägliche Gesundheit als Vorsorge, in der Naturkosmetik und in der Hausapotheke.

Infos und Tickets unter <https://weltsichten-festival.de/> [www.saalfeld-kultur.de](http://www.saalfeld-kultur.de)

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0

#### Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

#### KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

#### Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

#### Leitstelle Jena

**(03641)**

**4040**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bundestagswahl 2025

#### Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 194 Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2025 vom 27. Dezember 2024 am Sonntag, dem 23. Februar 2025, statt. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) rufe ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.

#### I. Kreiswahlvorschläge

##### 1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Absatz 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Teilnahmeanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens

**am Dienstag dem 7. Januar 2025, 18:00 Uhr**

der

**Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden**

vorliegen. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge können – ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter – direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

##### 2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

**Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18.00 Uhr**

schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung (BWO) eingereicht werden und müssen nach § 34 BWO enthalten:

Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Für das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt wird der Schaukasten im Eingangsbereich des Landratsamtes, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, bestimmt.

#### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

**Gedruckte Auflage:** 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) | [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) | [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) | [www.bad-blankenbourg.de](http://www.bad-blankenbourg.de)

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00€ inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter [j.paeger@wgvschleiz.de](mailto:j.paeger@wgvschleiz.de) erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

**Layout und Druck:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera GmbH.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

**Kontakt zur Redaktion:**

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, [presse@kreis-slf.de](mailto:presse@kreis-slf.de)

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de)

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, [presse@rudolstadt.de](mailto:presse@rudolstadt.de)

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 036 71/3 71-13, [stadt@bad-blankenbourg.de](mailto:stadt@bad-blankenbourg.de)

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 03.02.2025.



- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei im Land eine Landesliste zugelassen wird.

### 3. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens

#### 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (noch Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

### 4. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie die Versicherung an Eides statt, dass er keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehört (Anlage 15 BWO),

- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 BWO),
- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 3) mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 BWO).

### 5. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag sowie die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos zur Verfügung gestellt, können aber auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.thueringen.de](http://www.wahlen.thueringen.de) selbst heruntergeladen werden.

## II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283).

## III. Anschrift des Bundes-, des Landes- und des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiterin	Telefon-Nr.: 0611 75-4863
Statistisches Bundesamt	Telefax-Nr.: 0611 75-3964
65180 Wiesbaden	E-Mail: <a href="mailto:post@bundeswahlleiter.de">post@bundeswahlleiter.de</a>
	Internet: <a href="http://www.bundeswahlleiterin.de">www.bundeswahlleiterin.de</a>

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter	Telefon-Nr.: 0361 57331-9120
Thüringen	Telefax-Nr.: 0361 57331-9691
Europaplatz 3	E-Mail: <a href="mailto:wahlen@statistik.thueringen.de">wahlen@statistik.thueringen.de</a>
99091 Erfurt	Internet: <a href="http://www.wahlen.thueringen.de">www.wahlen.thueringen.de</a>

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter	Telefon-Nr.: 03671 823 340
des Wahlkreises 194	Telefax- Nr.: 03671 823 215
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	E-Mail: <a href="mailto:wahlen@kreis-slf.de">wahlen@kreis-slf.de</a>
Schloßstraße 24	
07318 Saalfeld	

Saalfeld/Saale, den 30.12.2024

Der Kreiswahlleiter  
Olaf Neugärtner

*Diese amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ist im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ab dem 2. Januar 2025 auf der Internetseite des Landkreises [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Bekanntmachungen erfolgt und wird außerdem hier im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 1/2025 vom 16. Januar 2025 veröffentlicht.*



## Bundestagswahl 2025

Zweite Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 194 Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Am Freitag, den 24. Januar 2025, findet um 14.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld die Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Bundestagswahl statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Gegenstand der Sitzung ist gemäß § 26 Bundeswahlgesetz (BWG) i.V.m. § 36 (3) Bundeswahlordnung (BWO) folgendes:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
- Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Saalfeld, 30.12.2024

Olaf Neugärtner  
Kreiswahlleiter

*Diese amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ist im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ab dem 2. Januar 2025 auf der Internetseite des Landkreises [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Bekanntmachungen erfolgt und wird außerdem hier im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 1/2025 vom 16. Januar 2025 veröffentlicht.*

## Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen Bekanntmachung Haushaltssatzung

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat mit dem Amtsblatt Nr. 2 vom 16. Dezember 2024 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und Erteilung der Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde auf der Homepage des Zweckverbandes eingestellt.

<https://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>

Die Haushaltssatzung wurde somit erlassen.

Laut § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 08. Juni 2009 – Amtliche Bekanntmachungen – weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hin.

Zweckverband  
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermittel- anträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass auch im Jahr **2025** die Möglichkeit der Förderung von Kleinkläranlagen besteht. Grundlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 21.07.2024 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2024) sowie das 2021 fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (im Amtsblatt des Ilm- Kreises Nr. 9/2021 öffentlich bekannt gemacht). Wesentliche Änderungen sind die Erhöhung der Zuschüsse sowie der Wegfall der Möglichkeit, Fördermittel durch Inanspruchnahme eines Darlehens zu erhalten.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept **nie an eine öffentliche Abwasseranlage** angeschlossen werden (**Direkteinleiter**).
- für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, **die an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind**, gemäß Abwasserbeseitigungskonzept jedoch **nie an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage** angeschlossen werden (**Teilortskanalkunden**).  
Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende Abwasser bisher ohne Vorreinigung eingeleitet wurde.
- für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Erserschließung von Grundstücken
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, Ferienanlagen o.ä., die baurechtlich nicht dauerhaft zum Wohnen zugelassen sind.

Es gelten folgende Festbeträge:

- für Ersatzneubau **3.000,00 € (4 EW Anlage) + 300,00 €**  
je weiterem EW
- für Nachrüstung **1.500,00 € (4 EW Anlage) + 150,00 €**  
je weiterem EW

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, die Fördermittelanträge für die Kleinkläranlagen, die 2025 durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, **bis spätestens 30.09.2025** beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 einzureichen.

Bei Direkteinleitern ist dem Antrag gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis beizufügen. Es können nur vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden.

Die Antragsformulare sind entweder im Kundenzentrum Bereich Abwasser des WAVI Ilmenau (Hüttengrund 8, 98693 Ilmenau) während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank zum Download unter [www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen](http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen) erhältlich.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.



Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau  
Naumannstraße 21  
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:  
Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 09.12.2024

Dr. Daniel Schultheiß  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

### Beschlüsse der 93. öffentlichen Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 06. Januar 2025

**Beschluss-Nr.: 530/PZV/01/2025**

**Genehmigung der Niederschrift der 92. Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 30.10.2024 (öffentlicher Teil)**

Der Planungszweckverband bestätigt die Niederschrift der 92. Sitzung vom 30.10.2024 (öffentlicher Teil).

Ja-Stimmen: 100 %

**Beschluss-Nr.: 531/PZV/01/2025**

**Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mitte-Süd“ des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn**

Der Planungszweckverband beschließt im räumlichen Wirkungskreis des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Mitte-Süd“ des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn nach § 13 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 8 Baunutzungsverordnung. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Die Gemeinde Unterwellenborn übernimmt alle anfallenden Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes sodass weder dem Planungszweckverband noch der Stadt Saalfeld Kosten für die Aufstellung entstehen werden, ausgenommen der allgemeinen Verwaltungskosten.

Ja-Stimmen: 60 %, Enthaltung 40 %

Unterwellenborn, den 07.01.2025

gez. Göltzer  
Verbandsvorsitzender  
Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn

## Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen Möglichkeit zur Teilnahme am Messprogramm

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so

die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen. Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosens) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt.

Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 01.05.2025 für die Teilnahme am Messprogramm Online unter [www.tlubb.thueringen.de](http://www.tlubb.thueringen.de) oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein

Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht. Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline: Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: [radon-info@tlubb.thueringen.de](mailto:radon-info@tlubb.thueringen.de)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

## Wir suchen Sie!

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und  
Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer: 2022\_030**

**Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer: 2022\_029**

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) Unterhaltsvorschuss  
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2025 Kennziffer: 2024\_013**

**Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:  
Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:  
[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt > Stellenausschreibungen

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de)**

– Ende des amtlichen Teils –



# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 11. Dezember 2024

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertige Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

**Bergfried Förderprogramm Nationale Projekte Städtebau – Revitalisierung des Ensembles Bergfried, Sanierung Villa:** An der Villa wurden die Putzarbeiten beendet. Im Frühjahr wird der Putz am Wirtschaftsgebäude abgeschlossen. Im Schmuckhof wurden die Einläufe und Anschlüsse an die Treppen fertiggestellt. Die Hälfte des historischen Natursteinbelages ist nach dem Kartierungsplan in Mörtel wieder eingebaut und neu verfugt. Witterungsbedingt wurden die Arbeiten eingestellt; sie können erst im Frühjahr abgeschlossen werden. Die Tischlerarbeiten an den Fenstern werden auch über den Winter weitergeführt.

**Blankenburger Tor:** Die Außenarbeiten wurden abgeschlossen und abgenommen. Die Verlegung des neuen Dielenbodens sowie die Elektro- und Malerarbeiten im Turm sind fast beendet. Der Einbau der musealen Einrichtung beginnt in der 51. Kalenderwoche.

**Ersatzneubau Turnhalle Dittrichshütte:** Der Planungsstand befindet sich derzeit in Leistungsphase 2 – Vorentwurf. Leistungen des Baugrundgutachters und Vermessers wurden daraufhin abgestimmt und Angebote eingeholt, die aktuell vergeben werden.

**Brandschutzertüchtigung Klubhaus der Jugend:** Die Arbeiten sind abgeschlossen. Nach der erfolgreichen Abnahme des Brandschutzprüfers wurde die Nutzung am 05.12.2024 durch das Landratsamt wieder freigegeben. Es können wieder Veranstaltungen mit bis zu 450 Personen stattfinden.

**Staatliche Grundschule „Marco Polo“:** Nach Entfernung des gesamten Grünbewuchses auf dem undichten Dach über der Mensa konnten durch Analytiker die Leckagen geortet und repariert werden. Der Dachaufbau kann erhalten bleiben. Er wird nun zur besseren Wartung und Kontrolle mit Schutzvlies und Kiesaufbau versehen.

**Neubau Grundschule Gorndorf:** Von insgesamt 19 Büros sind bis zum 05.12.2024 Teilnahmeanträge für die Lose Objektplanung mit Freianlagen, Tragwerksplanung, Planung Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektroplanung eingegangen. Momentan werden diese für die nächste Stufe, dem Verhandlungsverfahren, ausgewertet.

**Auf dem Graben:** Das Planungsbüro RoosGrün setzt die Ausführungsplanung für den ersten Bauabschnitt, den Parkplatzbereich, fort. Für die künstlerische Interpretation der ehemaligen Stadtmauer, die sich über beide Bauabschnitte erstreckt, konnte die Zustimmung der Denkmalbehörde eingeholt werden. Die statischen, gestalterischen und bautechnischen Möglichkeiten befinden sich in der Abstimmung mit möglichen Lieferanten.

**Baumpflegerie und -pflanzung:** In der Kernstadt sowie in zahlreichen Ortsteilen wurden die Baumpflegerie- und -fällarbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit beendet. Mit Hilfe des Fördermittelprogrammes „Klima-Invest“ ersetzt die Firma Bierbach Landschaftsbau aus Bad Blankenburg zahlreiche abgängige Bäume im Straßenbegleitgrün. Schwerpunkte sind der Mittlere Watzbach sowie Gorndorf entlang der Albert-Schweitzer-Straße. Die jährliche Baumschul-

lieferung für die Kernstadt und die Ortsteile ist erfolgt. Der städtische Bauhof wird je nach Witterung 67 Bäume und 550 Sträucher im Dezember und Januar einsetzen.

**Talsperre Elsterschenke:** Die alte Hochwasserentlastung wurde zurückgebaut und anschließend deutlich erweitert. Gleichzeitig wird der Oberboden der Dammkrone abgetragen und der Bereich stabilisiert.

**Breitbandausbau:** Im Stadtgebiet wird aktuell eine Vielzahl von Glasfaserleitungen verlegt. Die Arbeiten im Auftrag der Telekom beziehen sich zum Großteil auf Leitungen im „Weiße Flecken“-Programm. Es ist festzustellen, dass zwar die Bauleitung der Firma funktioniert und sich auch um Probleme kümmert, die eingesetzten Firmen aber nur mittelmäßig bis schlecht arbeiten. Es ist eine Vielzahl von Nacharbeiten und Nachkontrollen notwendig. Noch deutlich schlechter ist die Ausführung der Verlegearbeiten im Bereich der GlasfaserPlus. Hier gibt es keine eingesetzte Bauüberwachung. Die Baufirma Ellin Line organisiert und überwacht sich selbst. In der Praxis wird die Arbeit größtenteils in einer bisher nicht gekannten Unzuverlässigkeit und schlechten Qualität geliefert. So z. B. ist in einer Vereinbarung festgelegt, dass die Straße nach Verlegung innerhalb von vier Wochen endgültig zu verschließen ist. Dies wurde durch den Projektleiter GlasfaserPlus bestätigt. Leider hält sich die Baufirma nicht daran. Aufgrabungen sind zum Teil schon seit Monaten überfällig. Daraufhin untersagte die Stadtverwaltung das Aufgraben weiterer Bereiche, bevor nicht die bisherigen abgenommen sind. Bis heute konnte leider kein Bereich abgenommen werden. Ohne Zustimmung der Stadt wurden Bereiche provisorisch verschlossen und müssen im Frühjahr wieder aufgedeckt werden. Auch wird es Bereiche geben, in denen über den Winter die Fahrbahnquerung unbefestigt bleibt. Darüber hinaus werden im großen Umfang Bürgerbeschwerden an die Stadtverwaltung herangetragen, die sich auf Aufgrabungen auf privaten Grundstücken beziehen.

**Knochstraße:** Wenn der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung die Grundzüge des Ausbaus beschließt, wird bis März 2025 der Fördermittelantrag vorbereitet.

**Renaturierung Köditzbach:** Nach den Prüfungen, welche Versorgungsleitungen neu- oder umzuverlegen sind, ist festzustellen, dass in diesem Bereich ein großer Arbeitsaufwand ansteht. Die Versorgungsträger beschäftigen sich nun mit der Planung der entsprechenden Leitungen. Aufgrund der Fördermittelbedingungen ist die Baumaßnahme bis März 2026 abzuschließen. Dies ist ein sehr engagiertes Ziel.

**Radweg Reschwitz-Weischwitz:** Nach erfolgter Abstimmung mit den Grundstücksnachbarn wurden vom 28.11. bis 02.12.2024 insgesamt 26 Bohrer in den Steilhang eingebaut. Der städtische Bauhof wird wegen der herausstehenden Bohrer in besonders gefährlichen Bereichen kurzfristig ein Gelände errichten.

**Kurstadt:** Am Saaleufer im Bereich des Stadions werden verschiedene Fitnessgeräte aufgestellt, um den Platz für die Bürger und Gäste der Kurstadt zu erweitern. Die Anlage wird neben einer Trainingsstation für Workouts und Calisthenic auch Angebote zum Balancieren, Mobilisieren und Fitness enthalten.

**Kinderspielplätze:** Für die Spielplätze in Eyba, Schmiedefeld und Wickersdorf wurden Spielgeräte angeschafft. Der Platz in Eyba wird im Dezember 2024 fertiggestellt. Die anderen Spielgeräte werden bis zum Frühjahr 2025 aufgestellt.

**Puschkinpark:** Die neue Pergola wurde mit einer Abdeckung aus Stahl vervollständigt. Nachfolgend finden umfangreiche Bepflanzungen im Park statt.

**Ruheebäume Friedhof:** Auf dem Hauptfriedhof wurde ein neues Grabfeld mit 15 Ruheebäumen und Begleitpflanzungen gestaltet. Pro Baum können jeweils 16 Urnen beigesetzt werden. Der Platz für einen gemeinsamen Gedenkstein wurde vorbereitet.



**Sitzgruppe Eichthal:** Nachdem die Sitzgruppe zum dritten Mal von Unbekannten demontiert wurde, soll vorerst kein Ersatz aufgestellt werden. Strafanzeige gegen Unbekannt wurde gestellt.

**DRK-Waldkindergarten:** Seit 05.12.2024 liegt die Meldung vor, dass sich die Gesteinsspalten langsam erweitern. Aktuell klärt das Tiefbauamt mit dem Fachplaner die daraus resultierenden Konsequenzen.

Der Beteiligungsbericht 2023 wurde fristgerecht erstellt und ist auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale unter STADT & VERWALTUNG | Kommunale Unternehmen | Beteiligungsbericht einsehbar.

Wie bereits in den Medien mitgeteilt wurde, hat die Firma Knaus Tabert AG Insolvenz angemeldet. Die Firma Knaus, die bei uns den Caravanstellplatz errichtet, betrifft dies jedoch nicht. Es wird wie geplant im nächsten Jahr der Stellplatz errichtet.

Rechtliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung bildet die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie, welche in den Jahren 2005/2006 im deutschen Recht verankert wurde. Verpflichtend ist die Information der Bevölkerung über die Schallimmissionsbelastungen und mögliche Minderungsmaßnahmen. Dieser ist die Stadtverwaltung mittels Beteiligungsprozess nachgekommen. Es gab eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mittels Online-Befragung sowie eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Der daraufhin erstellte Berichtsentwurf wurde anschließend öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Mit den vorliegenden Berichten wird die 4. Runde der Lärmaktionsplanung abgeschlossen. Das beauftragte Büro SVU Dresden bearbeitet abschließend die Datenberichterstattung für das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und das Umweltbundesamt. Der Abschlussbericht sowie die Maßnahmetabelle werden auf der Internet-Seite der Stadt Saalfeld/Saale eingestellt.

## Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 11. Dezember 2024

### Beschluss-Nr.: 193/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 30. Oktober 2024.

### Beschluss-Nr.: 197/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beruft gemäß § 6 Abs. 1 und 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale Herrn Martin Bauer, wohnhaft in 07318 Saalfeld/Saale, Tiefenbach 15, als sachkundigen Bürger in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.

### Beschluss-Nr.: 174/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale bestellt gemäß § 7 Absatz 3 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes vom 19. Juli 2019 auf bindenden Vorschlag des Ortsteilrats des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Wittgendorf Herrn Florian Biehl als Verbandsrat in die Verbandsversammlung sowie Frau Ramona Lindner als dessen Stellvertreterin.

### Beschluss-Nr.: 177/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Fortführung der Herausgabe des Informationsblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ bis zum 31.12.2029. Die Wirtschaftlich- sowie Zweckmäßigkeit ist regelmäßig zu überprüfen. Eine daraus resultierende Entscheidung zur Fortführung der Herausgabe ab 2030 im Einklang mit den strategischen und finanziellen Zielen der Stadt Saalfeld/Saale erfolgt durch den Stadtrat unter Anhörung der Ortsteilräte.

### Beschluss-Nr.: 196/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Einführung eines ehrenamtlichen Taubenwirts zur tierfreundlichen Regulierung der Stadttaubenpopulation in der Stadt Saalfeld/Saale. Für den ehrenamtlichen Taubenwirt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich pauschalen Auslagenersatzes in Höhe von 100,00 EUR festgesetzt. Dieses Konzept soll für die Dauer von drei Jahren auf seine Praktikabilität hin geprüft werden. Im Anschluss wird über eine Fortsetzung entschieden.

### Beschluss-Nr.: 181/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stellt gemäß § 80 Abs. (3) ThürKO die Jahresrechnung 2023 fest.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	63.132.189,37 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	14.451.984,09 €
Solleinnahmen Gesamt	77.584.173,46 €

+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	2.000.000,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	- 0,00 €
- Abgang alte Kasseneinnahmereste	- 69.032,74 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	79.515.140,72 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	63.063.156,63 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	15.991.896,92 €
Sollausgaben Gesamt	79.055.053,55 €

+ neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	700.000,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	- 239.912,83 €
- Abgang alte Kassenausgabereste	- 0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	79.515.140,72 €

Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €
-----------------------	--------

In den Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes sind Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 24.217,86 € für Wittgendorf, 405,33 € für die Saalfelder Höhe und 237.150,97 € für Reichmannsdorf enthalten.

Die Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes beinhalten eine Zuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. (1) ThürGemHV) in Höhe von 3.204.458,22 €.

Die Sollausgaben des Vermögenshaushaltes beinhalten eine Zuführung zur Rücklage (§ 79 Abs. (3) ThürGemHV) in Höhe von 743.358,34 €.

### Beschluss-Nr.: 182/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt dem Bürgermeister und der 1. Beigeordneten der Stadt Saalfeld/Saale auf Grundlage des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2023 die Entlastung.

### Beschluss-Nr.: 195/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dass die Stadt Saalfeld/Saale dem Eigenbetrieb Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof einen Zuschuss von bis zu 650.000 € gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Vorgriff auf den Haushalt 2025 in Teilbeträgen und nach Anforderung durch den Werkleiter je nach der tatsächlichen Liquiditätslage des Kulturbetriebes.

### Beschluss-Nr.: 189/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 Euro auf die Kreditermächtigung des Jahres 2023. Die Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend des Finanzbedarfs an das Kreditinstitut mit den günstigsten Konditionen.

### Beschluss-Nr.: 187/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den grundhaften Ausbau der Knochstraße gemäß den beiliegenden Planunterlagen, der im Sachverhalt gegebenen Erläuterungen sowie mit folgenden Einzelfestlegungen:

#### Festlegung Nr. 1:

Vorschlag A: Ausbau nach Variante 1 mit der ausgewiesenen Fahrbahnbreite von 7,00 m

#### Festlegung Nr. 2:

Ausbau der Kreuzungen Knochstraße/Richterstraße und Knochstraße/Tiefer Weg jeweils als Minikreisverkehr mit mindestens 16,00 m Fahrbahndurchmesser

#### Festlegung Nr. 3:

streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr bei Ausbau nach Variante 1

#### Festlegung Nr. 4:

Die 34 möglichen Standorte für Parkplätze und Bäume werden gleichmäßig verteilt: 17 Parkplätze und 17 Baumstandorte.



## Beschluss-Nr.: 186/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme „Umbau und Erweiterung des Außenstandortes Bauhof Saalfeld/Saale in Kleingeschwenda – 2. Bauabschnitt“.

## Beschluss-Nr.: 188/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat vom Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG), welches am 2. Juli 2024 in Kraft getreten ist, Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, zu erfüllen.

## Beschluss-Nr.: 198/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Saalfeld/Saale vom 06.12.2019.

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, das Einvernehmen mit den Trägern der Kindergärten in der Stadt Saalfeld/Saale zur Anpassung der Elternbeiträge in gleicher Höhe herzustellen und eine Änderungsvereinbarung abzuschließen, in der sich die Träger verpflichten, Elternbeiträge in gleichlautender Höhe wie die Stadt Saalfeld/Saale als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen festzusetzen.

## Beschlüsse des Ortsteirates Reichmannsdorf vom 12. Dezember 2024

### Beschluss-Nr.: OR/113/2024

Der Ortsteirat des Ortsteils Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteirates Reichmannsdorf vom 19. September 2024.

### Beschluss-Nr.: OR/061/2024

Der Ortsteirat des Ortsteils Reichmannsdorf ernennt für Gösselsdorf Herrn Egbert Starke als Ortssprecher.

### Beschluss-Nr.: OR/064/2024

Der Ortsteirat Reichmannsdorf beschließt die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ im Gebiet der Ortsteile Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf bis zum 31.12.2029

## Bekanntmachung des Umlegungsplans

Gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Die Aufstellung des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet „Graba II“ in der Gemarkung Saalfeld/Saale ist nach Erörterung mit den Eigentümern in der Umlegungsausschusssitzung am 19.12.2024 beschlossen worden.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Saalfeld/Saale in der Dienststelle Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Zweigstelle Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

während der Öffnungszeiten von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (0361/574168-320) wird gebeten.

Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Saalfeld/Saale, 20.12.2024

Stefan Wolf

Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Saalfeld/Saale

## Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt – mit Erscheinungstag 16.01.2025 – erfolgt die Veröffentlichung der Beschlüsse der 93. öffentlichen Sitzung des PZV-MHU.

Entsprechend der Verbandssatzung § 21 (1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – im amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – hin.

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt



Im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 19.12.2024, erfolgte die Veröffentlichung der

- Haushaltssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2025
- 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003
- 3. Änderungssatzung zur Neuerfassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister





## Bekanntmachung der Feuerwehr

### Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

#### Löschbezirk 1

Freitag, 24.01.2025, 18 Uhr – Saal Gerätehaus Feuerwehr Saalfeld, Beulwitzer Straße 7

für die Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Aue am Berg, Crösten, Remschütz, Gorndorf, Reschwitz

#### Löschbezirk 2

Freitag, 31.01.2025, 18 Uhr – Saal Gerätehaus Feuerwehr Saalfeld-Kleingeschwendenda

für die Stadtteilfeuerwehren Kleingeschwendenda, Arnsgereuth, Eyba, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittgendorf, Wittmannsgereuth

#### Löschbezirk 3

Freitag, 21.02.2025, 18 Uhr – Gemeindesaal Burkersdorf

für die Stadtteilfeuerwehren Dittrichshütte, Burkersdorf, Dittersdorf, Unterwirschbach

#### Löschbezirk 4

Freitag, 07.03.2025, 18 Uhr – Saal Gemeinde/Bürgerhaus Reichmannsdorf (Rotschnabelnest)

für die Stadtteilfeuerwehren, Reichmannsdorf, Gösselsdorf, Schmiedefeld

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Stadt Saalfeld/Saale wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Freitag 09:00 - 14:00 Uhr | Dienstag, Donnerstag 09:00 - 18:00 Uhr | Mittwoch, Samstag 09:00 - 12:00 Uhr) in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), spätestens am 7. Februar 2025 (16. Tag vor der Wahl) bis 14:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbe-

nachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **194 Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis durch Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025 (2. Tag vor der Wahl) 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, elektronisch (via saalfeld.de) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabga-



be der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Saalfeld/Saale, den 16. Januar 2025

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

## Öffnungszeiten des Wahlbüros im Bürgerservice, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale

Im Zeitraum vom **3. Februar 2025 bis 22. Februar 2025** ist das Wahlbüro für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (bis 7. Februar 2025) sowie die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (ab voraussichtlich 10. Februar 2025, ohne Terminvereinbarung) zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, Freitag	von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Samstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Am Freitag, 21. Februar 2025 ist die Öffnungszeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Vom Wahlrecht kann direkt vor Ort Gebrauch gemacht werden.

## Information zur Barrierefreiheit von Wahlräumen

Gemäß § 46 Bundeswahlordnung (BWO) bestimmt die Stadtverwaltung für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Stadtverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

Die Stadt Saalfeld/Saale bildet 21 Wahlbezirke. Die Wahlräume befinden sich in

WB	Wahlraum	barrierefrei
1	Bildungszentrum Saalfeld, Käthe-Kollwitz-Str. 2	X
2	Grundschule „Marco Polo“, Reinhardtstraße 24	X
3	Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16	X
4	Orangerie, Halbe Gasse 20	X
5	Gerätehaus FFW Saalfeld-Mitte, Beulwitzer Straße 7	
6	Gerätehaus FFW Remschütz, Remschützer Straße 101	X

7	Autohaus Renault Bohr, Kulmstraße 31	X
8	Gerätehaus FFW Crösten, Straße der Freundschaft 52	
9	Jugend- und Stadtteilzentrum Gorndorf, Albert-Schweitzer-Str. 144	X
10	Regelschule Gorndorf, Albert-Schweitzer-Str. 148	
11	Erasmus-Reinhold-Gymnasium, Am Lerchenbühl 17	X
12	Medizinische Fachschule, Pfortenstraße 42a	
13	Gerätehaus FFW Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17	X
14	Vereinshaus Unterwirbach, Schwarzaer Straße 15a	
15	Grundschule Dittrichshütte, Oberwirbacher Weg 1	
16	Gemeindezentrum Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68	X
17	Kulturscheune Reschwitz, Reschwitz 79	X
18	Vereinshaus Wickersdorf, Wickersdorf 60	X
19	Dorfgemeinschaftshaus Wittgendorf, Wittgendorf 46	X
20	Schulungsraum FFW Reichmannsdorf, Goldgräberstraße 93	X
21	Grundschule Schmiedefeld, Am Markt 7	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. **Menschen mit Behinderungen und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung können, sofern ihr Wahlraum nicht barrierefrei ist, mit Wahlschein in einem anderen barrierefreien Wahlraum ihres Wahlkreises oder mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.**

STADT  
SAALFELD  
SAALE

Die Stadt  
Saalfeld/Saale  
sucht Verstärkung:

Hochbauingenieur (m/w/d)

weitere  
Informationen über  
den QR-Code oder  
auf [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de)

– Ende des amtlichen Teils –



# Stadt Rudolstadt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 12.12.2024**

#### **Beschluss Nr. P 23/2024 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 14.11.2024**

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.11.2024 wird genehmigt.

#### **Beschluss Nr. 141/2024 Vereinbarung Zuschuss für den Anbau einer Kalthalle an den Heimatverein „Edelweiß“, Sundremda**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beauftragt den Bürgermeister, mit dem Heimatverein Edelweiß Sundremda e. V. einen Vertrag zur Auszahlung eines Zuschusses aus dem städtischen Haushalt in Höhe von 85.000 € abzuschließen. Der Zuschuss ist als Eigenanteil zweckgebunden für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Vereinshaus in Form einer Kalthalle, für die ein Förderantrag durch den Verein gestellt wurde, zu verwenden. Der Zuschuss wird gemäß Planungs- bzw. Baufortschritt auf Basis vorgelegter Rechnungen ausgezahlt.

#### **Beschluss Nr. 121/2024 Ratenaussetzung für das Jahr 2025 und Auflösung des bestehenden Bausparvertrages bei der Landesbank Hessen-Thüringen**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister für den bestehenden Bausparvertrag bei der Landesbank Hessen-Thüringen

1. die Aussetzung der Ratenzahlung für das Jahr 2025 sowie
2. die frühstmögliche Kündigung des Bausparvertrages zu veranlassen.

#### **Beschluss Nr. 128/2024 Änderung der Risikoklassifizierung nach Anlage 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) i. V. m. § 3 Abs. 3 ThürFwOrgVO**

Der Stadtrat beschließt die Herabstufung der Risikoklassen im Bereich der Innenstadt und Schwarza von den Stufen BT 4 und ABC 3 auf die Stufen BT 3 und ABC 2 gemäß Anlage 1 ThürFwOrgVO i. V. m § 3 Abs. 3 ThürFwOrgVO.

#### **Beschluss Nr. 137/2024 Neufassung der Anlage 1 und Anlage 2 zur Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Anlagen sowie Freiflächen samt Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen sowie der Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt (RuEntgO) vom 16.12.2010**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Anlage 1 und Anlage 2 zur Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Anlagen sowie Freiflächen samt Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen sowie der Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt (RuEntgO) vom 16.12.2010.

#### **Beschluss Nr. 135/2024 Anpassung der Elternbeiträge zur Finanzierung der Betreuung gemäß § 21 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG)**

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Elternbeiträge für die Nutzung der Kindergärten in der Stadt Rudolstadt ab 01.03.2025 gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

Für Gastkinder wird ein Betrag von 20,00 € pro Tag fällig.

#### **Beschluss Nr. 120/2024 Durchführung des Rudolstadt-Festivals 2025**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Rudolstadt-Festivals 2025 und den beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan.

#### **Beschluss Nr. 139/2024 Zuschuss SAALEMAXX 2025**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister gegenüber dem Wirtschaftsprüfer der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH eine Bestätigung zur Umwandlung des abgerufenen Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2024 in Höhe von bis zu 900 TEUR in einen Zuschuss abzugeben.

### **Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 04.12.2024**

#### **Beschluss 122/2024 Maßnahmeplanung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rudolstadt für das Jahr 2025**

Die Jahresplanung 2025 für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 24.10.2024 wird bestätigt.

#### **Beschluss 140/2024 Sportfördermittel 2024**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe allgemeiner Sportfördermittel für das Jahr 2024 für Mitglieder, Fahrtkosten und Lizenzen in Höhe von 22.406,55 € gemäß Anlage 1. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2024.

### **Bekanntmachung der Stadt Rudolstadt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Rudolstadt liegt in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 14.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7,



07407 Rudolstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte die nur auf Antrag eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **194 Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat.
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Rudolstadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert

oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rudolstadt, den 16.01.2025

  
Jörg Reichl  
Bürgermeister

## Richtlinie für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt für die Wahl des Deutschen Bundestages am 23.02.2025

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Rudolstädter Sondernutzungssatzung (RuSonuS) erlaubnisfreien Meinungsverbreitung im Rahmen der Wahlwerbung der politischen Parteien während des Wahlkampfes.

### I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe B 1, A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung nur außerhalb der festen Rahmen für Veranstaltungswerbung gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl für die Wahl werden pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat in der Stadt Rudolstadt einschließlich aller Ortsteile 300 Wahlplakate genehmigt.

Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbestedort (Mast, Straßenbeleuchtung, Pfosten) aufhängen darf.

Die Werbeträger sind so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.

3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt anzuzeigen. Eine zustellfähige Adresse und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer/E-Mail sind dabei anzugeben.
4. Die Wahlplakatierung wird für den Zeitraum ab sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt.
5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird auf 14 Tage nach dem Wahltag festgesetzt.



6. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, an denen eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Die Plakatierung wird insbesondere untersagt:

- bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
- 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen,
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO),
- an Verkehrsleiteinrichtungen (insbesondere Ketten- und Geländerabsperrungen),
- an Brückengeländern gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 FStrG und § 24 Abs. 7 Satz 2 ThürStrG,
- 80 m vor Bahnübergängen,
- am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale,
- im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
- an Bäumen.

Das Bekleben von technischen, gestalterischen und sonstigen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.

7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischen Voraussetzungen nicht möglich.
8. Pro Partei und Ort der Werbung darf nur ein Plakatständer für Großplakate aufgestellt werden, wobei doppelseitige Beklebung zulässig ist. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen. Wo die Platzverhältnisse es zulassen, ist nach vorheriger Zustimmung durch den Fachdienst Ordnung und Verkehr die Aufstellung von zwei aneinander stehenden Aufstellern im Winkel von maximal 60° zulässig.

Die Aufstellung an Straßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstück bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („außerorts“) ist nur mit einem Mindestabstand von 20 Metern vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 1 ThürStrG).

## II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist 14 Tage vorher zu beantragen.
2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Samstag) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Marktmeister eingeholt werden.

## III. Lautsprecherinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

## IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Rudolstadt eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1 bis 3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird hiermit angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. Dadurch entstehende Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen auferlegt.
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

## V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung bzw. nach Bekanntgabe gegenüber dem Werbenden in Kraft.

Rudolstadt, den 02.01.2025

Jörg Reichl  
Bürgermeister



## Neufassung der Anlage 1

vom 18.12.2024 zur RuEntgO vom 16.12.2010

Katalog der unter den Anwendungsbereich der RuEinnBenO fallenden Gebäude, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Flächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Rudolstadt und Entgeltverzeichnis

**Wichtig: alle nachfolgenden Beträge ggf. zzgl. ges. MwSt  
Ist für die nachfolgend aufgeführten Entgelte und Kosten eine Umsatzsteuer zu erheben, so werden diese Entgelte und Kosten zusätzlich mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz belegt.**

Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit			Nebenkosten/Zeiteinheit		
<b>001</b> Stadthaus Großer Saal		keine Anmietung					
<b>002</b> Stadthaus Mehrzweckräume		Keine Anmietung					
<b>003</b> Rathaus, Markt 7 Sitzungssaal 2. OG	Nutzung außerhalb Erfüllung öffentlicher/ städtischer Aufgaben  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		100,00 € 50,00 €	150,00 € 75,00 €	300,00 € 150,00 €	15,00 €	30,00 €	60,00 €
Für Auf- und Abbaupzeit werden 50% der Mietkosten zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet! ggf. zzgl. Kosten der Personalabsicherung: 23,00 €/h – siehe hierzu den Hinweis am Ende*							
<b>004</b> Rathaus, Markt 7 Vorzimmer Sitzungssaal, 2. OG	Nutzung außerhalb Verwaltungs- und städtischer Aufgaben  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		15,00 € 7,50 €	25,00 € 12,50 €	50,00 € 25,00 €	2,50 €	5,00 €	10,00 €
Für Auf- und Abbaupzeit werden 50% der Mietkosten zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet! ggf. zzgl. Kosten der Personalabsicherung: 23,00 €/h – siehe hierzu den Hinweis am Ende*							
<b>005</b> Rathaus, Markt 7/Hotel „Löwe“ Markt 5 Mehrzweckraum 1. OG	Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		35,00 € 17,50 €	75,00 € 37,50 €	150,00 € 75,00 €	7,50 €	15,00 €	30,00 €
Für Auf- und Abbaupzeit werden 50% der Mietkosten zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet! ggf. zzgl. Kosten der Personalabsicherung: 23,00 €/h – siehe hierzu den Hinweis am Ende*							
<b>006</b> Rathaus, Markt 7 Seminarraum Zimmer 303	Nutzung außerhalb Erfüllung öffentlicher/ städtischer Aufgaben  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		15,00 € 7,50 €	25,00 € 12,50 €	50,00 € 25,00 €	2,50 €	5,00 €	10,00 €
Für Auf- und Abbaupzeit werden 50% der Mietkosten zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet! ggf. zzgl. Kosten der Personalabsicherung: 23,00 €/h – siehe hierzu den Hinweis am Ende*							
<b>007</b> Rathaus, Markt 7 Trauzimmer		Keine Anmietung außerhalb Erfüllung öffentlicher/städtischer Aufgaben.					
<b>008</b> Stadtbibliothek/Schulplatz Aula	Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b> <b>Nutzung zur Vereins-</b> <b>oder Jugendarbeit</b>	ganztägig (mit Auf- und Abbau)			ganztägig (mit Auf- und Abbau)		
		20,00 €/h	120,00 €/Tag		10,00 €/h	100,00 €/Tag	
		18,00 €/h	100,00 €/Tag		10,00 €/h	100,00 €/Tag	
		15,00 €/h	80,00 €/Tag		10,00 €/h	100,00 €/Tag	



Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit	Nebenkosten/Zeiteinheit
<b>009</b> Soziokulturelles Zentrum Saalgärten 009.1 Saal EG  009.2 Café EG  009.3 Seminarraum 1. OG  009.4 Kinosaal 1. OG	Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben  <b>unternehmerisch            nicht unternehmerisch            Nutzung zur Vereins-            oder Jugendarbeit</b>	480,00 €/Tag	115,00 €/Tag
		240,00 €/Tag	115,00 €/Tag
		120,00 €/Tag	115,00 €/Tag
		200,00 €/Tag	57,50 €/Tag
		120,00 €/Tag	57,50 €/Tag
		54,00 €/Tag	57,50 €/Tag
		60,00 €/Tag	25,30 €/Tag
		40,00 €/Tag	25,30 €/Tag
		30,00 €/Tag	25,30 €/Tag
		120,00 €/Tag	50,60 €/Tag
		80,00 €/Tag	50,60 €/Tag
		60,00 €/Tag	50,60 €/Tag

<b>010</b> Räume in Grund- und Regelschulen	Nutzung außerhalb Schulzwecken		
--	--------------------------------	--	--

**ggf. zzgl. Kosten der Personalabsicherung für Räume in Grund- und Regelschulen: 23,00 €/h – 172,00 €/Tag**

**Hinweis:** An Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen entstehen Personalkosten, wenn für die Veranstaltung eine personelle Absicherung erforderlich wird. Die Erforderlichkeit setzt die Stadt Rudolstadt als Vermieterin fest. Sind mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in dem Objekt, werden die Personalkosten separat bzw. anteilig auf die Mieter verteilt. Dies gilt auch, sollte ein Mieter einen Befreiungstatbestand erfüllen.

		Räume < 40 m <sup>2</sup>		Räume > 40 m <sup>2</sup>	
		Räume < 40 m <sup>2</sup>	Räume > 40 m <sup>2</sup>	Räume < 40 m <sup>2</sup>	Räume > 40 m <sup>2</sup>
010.1 Schillerschule Räume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	3,00 €/h - 21,00 €/Tag	5,00 €/h - 35,00 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		1,50 €/h - 10,50 €/Tag	2,50 €/h - 17,50 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		2,00 €/Person/Nacht	2,00 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht
010.2 Westschule Räume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	3,00 €/h - 21,00 €/Tag	5,00 €/h - 35,00 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		1,50 €/h - 10,50 €/Tag	2,50 €/h - 17,50 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		2,00 €/Person/Nacht	2,00 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht
010.3 Sommerschule Räume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	3,00 €/h - 21,00 €/Tag	5,00 €/h - 35,00 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		1,50 €/h - 10,50 €/Tag	2,50 €/h - 17,50 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		2,00 €/Person/Nacht	2,00 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht
010.4 Grundschule Schwarza Räume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	3,00 €/h - 21,00 €/Tag	5,00 €/h - 35,00 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		1,50 €/h - 10,50 €/Tag	2,50 €/h - 17,50 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		2,00 €/Person/Nacht	2,00 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht
010.5 Grundschule Remda Räume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	3,00 €/h - 21,00 €/Tag	5,00 €/h - 35,00 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		1,50 €/h - 10,50 €/Tag	2,50 €/h - 17,50 €/Tag	6,50 €/h - 39,00 €/Tag	9,00 €/h - 52,00 €/Tag
		2,00 €/Person/Nacht	2,00 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht	2,50 €/Person/Nacht

Schulsporthallen bzw. dazugehörige Räume (nachfolgend Ziffern 011-015)	Nutzung außerhalb des Schulsports sowie Nutzungen die nicht unter die Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt fallen**		
--	---	--	--

**ggf. zzgl. Kosten der Personalabsicherung für Räume in Grund- und Regelschulen: 23,00 €/h – 172,00 €/Tag**

**Hinweis:** An Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen entstehen Personalkosten, wenn für die Veranstaltung eine personelle Absicherung erforderlich wird. Die Erforderlichkeit setzt die Stadt Rudolstadt als Vermieterin fest. Sind mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in dem Objekt, werden die Personalkosten separat bzw. anteilig auf die Mieter verteilt. Dies gilt auch, sollte ein Mieter einen Befreiungstatbestand erfüllen.



Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit			Nebenkosten/Zeiteinheit		
<b>011</b> RS F.-Schiller inkl. Dusch-, WC- und Umkleideräume Gesamtfläche	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	12,00 €/h - 70,00 €/Tag 6,00 €/h - 35,00 €/Tag 2,00 €/Person/Nacht			21,50 €/h - 146,00 €/Tag 21,50 €/h - 146,00 €/Tag 2,50 €/Person/Nacht		
Hallensegment	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	7,00 €/h - 44,00 €/Tag 3,50 €/h - 22,00 €/Tag 2,00 €/Person/Nacht bis 2 h			15,00 €/h - 80,00 €/Tag 15,00 €/h - 80,00 €/Tag 2,50 €/Person/Nacht		
011.1 RS F. Schiller Kraftraum	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	0,50 €/Teilnehmer 0,50 €/Teilnehmer 2,00 €/Person/Nacht			1,30 €/h/Teilnehmer 1,30 €/h/Teilnehmer 2,50 €/Person/Nacht		
011.2 Foyer	<b>unternehmer. Bewirtschaftung</b>	15,00 €/Tag			13,00 €/h		
<b>012</b> Schulsporthalle GS Anton Sommer inkl. Dusch-, WC- und Umkleideräume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	5,00 €/h - 35,00 €/Tag 2,50 €/h - 17,50 €/Tag 2,00 €/Person/Nacht			16,00 €/h - 105,00 €/Tag 16,00 €/h - 105,00 €/Tag 2,50 €/Person/Nacht		
<b>013</b> Schulsporthalle GS West inkl. Dusch-, WC- und Umkleideräume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	5,00 €/h bis 35,00 €/Tag 2,50 €/h bis 17,50 €/Tag 2,00 €/Person/Nacht			16,00 €/h - 105,00 €/Tag 16,00 €/h - 105,00 €/Tag 2,50 €/Person/Nacht		
<b>014</b> Schulsporthalle GS Schwarza inkl. Dusch-, WC- und Umkleideräume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	5,00 €/h bis 35,00 €/Tag 2,50 €/h bis 17,50 €/Tag 2,00 €/Person/Nacht			16,00 €/h - 105,00 €/Tag 16,00 €/h - 105,00 €/Tag 2,50 €/Person/Nacht		
<b>015</b> Schulsporthalle GS Remda inkl. Dusch-, WC- und Umkleideräume	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen</b>	5,00 €/h bis 35,00 €/Tag 2,50 €/h bis 17,50 €/Tag 2,00 €/Person/Nacht			16,00 €/h - 105,00 €/Tag 16,00 €/h - 105,00 €/Tag 2,50 €/Person/Nacht		
<b>016</b> Feuerwehrgerätehaus	Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes						
016.1 Hauptwache Schwarza		bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
Schulungsraum Nr. 24		40,00 € 20,00 €	80,00 € 40,00 €	120,00 € 60,00 €	15,00 € 15,00 €	30,00 € 30,00 €	43,00 € 43,00 €
016.2 Besprechungsraum Nr. 26		15,00 € 5,00 €	20,00 € 10,00 €	25,00 € 15,00 €	5,00 € 5,00 €	10,00 € 10,00 €	20,00 € 20,00 €
016.3 Schulungsraum Nr. 32 Jugendfeuerwehr		15,00 € 5,00 €	20,00 € 10,00 €	25,00 € 15,00 €	5,00 € 5,00 €	10,00 € 10,00 €	20,00 € 20,00 €
016.4 Küche Nr. 23	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch</b>	10,00 € 5,00 €	15,00 € 10,00 €	20,00 € 15,00 €	5,00 € 5,00 €	10,00 € 10,00 €	15,00 € 15,00 €
<b>017</b> Feuerwehrgerätehaus	Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben des des Brand- und Katastrophenschutzes						
017.1 Feuerwehrgerätehaus Lichstedt		bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (> 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (> 4 h)
Schulungsraum		20,00 € 15,00 €	35,00 € 20,00 €	45,00 € 25,00 €	15,00 € 15,00 €	30,00 € 30,00 €	43,00 € 43,00 €
017.2 Feuerwehrgerätehaus Pflanzwibach		bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (> 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztägig (> 4 h)
Schulungsraum		15,00 € 8,00 €	20,00 € 15,00 €	25,00 € 22,00 €	5,00 € 5,00 €	10,00 € 10,00 €	20,00 € 20,00 €





Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit			Nebenkosten/Zeiteinheit		
017.3 Feuerwahrgerätehaus Remda Schulungsraum	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 - 4 h	ganztäglich (> 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztäglich (> 4 h)
		20,00 € 15,00 €	35,00 € 20,00 €	45,00 € 25,00 €	15,00 € 15,00 €	30,00 € 30,00 €	43,00 € 43,00 €
017.4 Feuerwahrgerätehaus Milbitz Schulungsraum	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 - 4 h	ganztäglich (> 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztäglich (> 4 h)
		20,00 € 15,00 €	35,00 € 20,00 €	45,00 € 25,00 €	15,00 € 15,00 €	30,00 € 30,00 €	43,00 € 43,00 €
<b>018</b> Bauernhäuser	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung Museumsbetrieb						
018.1 Scheune (inkl. Toiletten) (nur mit Personal vermietbar)	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch</b>	20,00 €/h 20,00 €/h			5,00 €/h 5,00 €/h zzgl. Reinigungskosten 35,00 €		
018.2 Freifläche (inkl. Toiletten)	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch</b>	2,50 €/m <sup>2</sup> /Tag 1,00 €/m <sup>2</sup> /Tag bei Einsatz von Personal: 35 €/h*			5,00 €/h 5,00 €/h zzgl. Reinigungskosten 35,00 €		
<b>019</b> Schillerhaus, Schillerstr. 25	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung Museumsbetrieb						
019.1 Freifläche Garten	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch für Hochzeiten</b>	20,00 €/h 20,00 €/h 180,00 €			5,00 €/h (bei Strombedarf) 5,00 €/h (bei Strombedarf)		
019.2 Salon/Garten	<b>für Hochzeiten</b>	180,00 €					
019.3 Teepavillon	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch</b>	20,00 €/h 20,00 €/h			5,00 €/h 5,00 €/h		
019.4 Lichthof	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch</b>	bis 3 h: 35,00 €/h bis 3 h: 35,00 €/h		250,00 €/Tag 250,00 €/Tag	bis 3 h: 15,00 €/h bis 3 h: 15,00 €/h		80,00 €/Tag 80,00 €/Tag
<i>Hinweis zum Teepavillon und Lichthof: Wenn an Gastronomiebetrieb verpachtet, dann ist eine Anmietung über den Pächter zu klären.</i>							
<b>020</b> Altes Rathaus	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung (Stadtarchiv, Bibliothek)						
Saal	<b>unternehmerisch nicht unternehmerisch für Hochzeiten</b>	bis 2 h	2 - 4 h	ganztäglich (> 4 h)	bis 2 h	2 - 4 h	ganztäglich (> 4 h)
		50,00 € 25,00 €	75,00 € 35,00 €	150,00 € 75,00 €	10,00 €	25,00 €	50,00 €
Für Auf- und Abbaupzeit werden 50% der Mietkosten zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet! 50,00 € (pauschal inkl. Nebenkosten)							



Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit	Nebenkosten/Zeiteinheit
<b>021</b> Freifläche Bleichwiese (Gesamtfläche)	<b>nicht unternehmerisch</b> (z. B. Container für Gesundheitsvorsorgen, Untersuchungsstellen, Verkehrssicherheit, gemeinnützige Vereine)	entgeltfrei	Abrechnung von Strom- und Wasserkosten nach tatsächlichem Verbrauch zzgl. der Kosten für Wasserrohrsetzen durch den Bauhof - einmalig 108,92 € zzgl. extern anfallender Gebühren, wie Freigabe Standrohre, Beprobungskosten, Anschlusskosten für Strom, etc.
Freifläche Bleichwiese (Gesamtfläche)	Nutzung zu außerhalb der Marktsatzung liegenden Zwecken, <b>unternehmerisch</b>	0,10 €/m <sup>2</sup> /Tag  bis 500 m <sup>2</sup> max. 150,00 €/Woche bis 1.000 m <sup>2</sup> max. 300,00 €/Woche bis 2.000 m <sup>2</sup> max. 500,00 €/Woche bis 5.000 m <sup>2</sup> max. 1.000 €/Woche bis 10.000 m <sup>2</sup> max. 2.000 €/Woche bis 20.000 m <sup>2</sup> max. 3.000 €/Woche bis 30.000 m <sup>2</sup> max. 4.000 €/Woche bis 40.000 m <sup>2</sup> max. 5.000 €/Woche komplette Fläche max. 5.500 €/Woche	Abrechnung von Strom- und Wasserkosten nach tatsächlichem Verbrauch zzgl. der Kosten für Wasserrohrsetzen durch den Bauhof - einmalig 108,92 € zzgl. extern anfallender Gebühren, wie Freigabe Standrohre, Beprobungskosten, Anschlusskosten für Strom, etc.
Freifläche Bleichwiese (Gesamtfläche)	befristetes Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen Durchreisender max. Dauer 5 Tage	a) 5,00 €/Tag/Wohnmobil b) 5,00 €/Tag/Gespann (Wohnanhänger und Zugfahrzeug)	1,50 €/Tag für a) + b) Strom 0,30 €/Tag für a) + b) Wasser Standrohr Wasser einmalig 108,92 € Einrichtung Strom 60,00 € Abrechnung von Strom- und Wasserkosten erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch
021.1 Toilettenanlage Bleichwiese (Herren-, Damen- und Behindertentoilette)	<b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	entgeltfrei 5,00 € Tag ab 1 Woche 50,00 € ab 2 Wochen 100,00 € ab 3 Wochen 150,00 €	die Abrechnung von Strom- und Wasserkosten erfolgt nach dem tatsächlichem Verbrauch zzgl. externe Kosten wie Beprobung Wasser
021.2 Mehrzweckgebäude Bleichwiese	<b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	entgeltfrei 10,00 €/Tag ab 1 Woche 50,00 € ab 2 Wochen 100,00 € ab 3 Wochen 150,00 €	die Abrechnung von Strom- und Wasserkosten erfolgt nach dem tatsächlichem Verbrauch zzgl. externe Kosten wie Beprobung Wasser
<b>022</b> Sportanlagen (zu beachten ist die Unterteilung in Saison- oder Einzelgestattung) <b>Saisongestattung</b> Leichtathletikanlage	Nutzung außerhalb des Sportsports sowie Nutzungen die nicht unter die Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt fallen** <b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	140,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) 210,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min)	
Minispielfelder (GS West)	<b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	60,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) 120,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min)	
Kleinfeldsportplätze bis 3.500 m <sup>2</sup> - Städt. Stadion - Schremsche	<b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	210,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) 280,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min)	
Großfeldsportplätze ab 3.500 m <sup>2</sup> - Städt. Stadion - Schillershöhe - Rudolstadt-Ost - Remda - Teichel - Teichröda	<b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	280,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) 350,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min)	
Kunstrasenplatz	<b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	580,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) 920,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min)	



Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit	Nebenkosten/Zeiteinheit
<b>Einzelgestattung</b> Leichtathletikanlage - Städt. Stadion  Minispielfelder (GS West)  Kleinfeldplätze bis 3.500 m <sup>2</sup> - städt. Stadion - Schremsche  Großfeldsportplätze ab 3.500 m <sup>2</sup> - Rudolstadt-Ost - städt. Stadion - Schillershöhe - Remda - Teichel - Teichröda  Kunstrasenplatz  Gewichtheberzentrum Gemeindetal	<b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>  <b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>  <b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>  <b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>  <b>nicht unternehmerisch</b> <b>unternehmerisch</b>	12,00 €/h 15,00 €/h  9,00 €/h 12,00 €/h  20,00 €/120min 40,00 €/120min  40,00 €/120min 60,00 €/120min  100,00 €/120min 130,00 €/120min  Einzelgestattung 5,00 €/h - 30,00 €/Tag Saisongestattung 280,00 €/Saison Einzelgestattung 8,00 €/h Saisongestattung 350,00 €/Saison	bei Flutlichtnutzung zusätzlich 20,00 €/120 min bei Flutlichtnutzung zusätzlich 20,00 €/120 min  8,00 €/h - 50,00 €/Tag 8,00 €/h - 50,00 €/Tag
<b>023</b> Freibad im Heinrich-Heine-Park	Nutzung außerhalb dem ordentlichen Badbetrieb <b>unternehmerisch</b>  <b>nicht unternehmerisch</b>  <b>nicht unternehmerisch</b> <b>sowie unternehmerisch</b>  <b>Zelten</b>	0,30 €/m <sup>2</sup> /Tag jedoch nicht mehr als 5.000 €/Woche 0,15 €/m <sup>2</sup> /Tag jedoch nicht mehr als 1.800 €/Woche 50 % Ermäßigung wenn die Anmietung außer- halb der Badesaison im Zeitraum vom 16.09. - 14.05. erfolgt 5,00 €/Person/Nacht zzgl. ges. MwSt	Abrechnung von Nebenkosten nach dem tatsächlichem Verbrauch  sonstige Kosten wie z. B. Kanalspülung usw. nach Höhe der entstandenen Aufwendungen
<b>024</b> Bauhof (Lagerflächen)	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung <b>unternehmerisch</b>  <b>nicht unternehmerisch</b>	1,00 €/m <sup>2</sup> und Monat Lagerfläche im Gebäude bzw. Lagerhalle 0,50 €/m <sup>2</sup> und Monat Lagerfläche außerhalb Gebäude/im Freien bis 30 m <sup>2</sup> 10,00 €/Monat > 30 m <sup>2</sup> - 50 m <sup>2</sup> 15,00 €/Monat > 50 m <sup>2</sup> - 100 m <sup>2</sup> 25,00 €/Monat	
<b>025</b> Markthütten		je Markthütte 73,00 € für einen Mietzeitraum bis 14 Tage	je Markthütte 326,76 € Kosten für den Aufbau (Aufbaupauschale, Berechnung 6 h à 54,46 €)
<b>026/027</b> Bushaltestellen / Buswartehäuschen (nur Objekte im städtischen Eigentum - konkrete Standorte bitte vor Anmietung erfragen)	Vermietung von Flächen zu Werbezwecken	Mindestmietzeitraum: 1 Jahr jährliche Miete: 30 € je angefangener m <sup>2</sup> Flä- che Besonderheiten: Vermietung soll für volle Jah- reszeiträume erfolgen (z. B. für 1, 2, 3, 4 usw. volle Jahre)	
<b>028</b> Rathaus, Löwensaal 028.1 Rathaus, Löwensaal Kleiner Saal	Nutzung außerhalb städt. Verwaltungsaufgaben  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	1-8 h 40,00 €/h 20,00 €/h  ganztägig (ab 8 h) 320,00 € 160,00 €	1-8 h 15,00 €/h  ganztägig (ab 8 h) 120,00 €
Für Auf- und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!			



Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit			Nebenkosten/Zeiteinheit		
028.2 Rathaus, Löwensaal Großer Saal (inkl. Kleiner Saal, ohne Empore)	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	<u>1-8 h</u> 85,00 €/h 55,00 €/h	ganztäglich (ab 8 h) 680,00 € 440,00 €		<u>1-8 h</u> 35,00 €/h	ganztäglich (ab 8 h) 280,00 €	
Für Auf- und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50 % der Nebenkosten berechnet!							
028.3 Rathaus, Löwensaal Gesamtes Objekt (mit Empore)	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	<u>1-8 h</u> 165,00 €/h 105,00 €/h	ganztäglich (ab 8 h) 1.320,00 € 840,00 €		<u>1-8 h</u> 45,00 €/h	ganztäglich (ab 8 h) 360,00 €	
Für Auf- und Abbautage werden 50% der Tagesmiete zzgl. 50% der Nebenkosten berechnet!							
<b>029</b> Mehrzweckhalle Schaala	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung						
029.1 Halle	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	100,00 € je Veranstaltung 100,00 € je Veranstaltung			50,00 € je Veranstaltung 50,00 € je Veranstaltung		
029.2 Aufenthaltsraum	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	25,00 € je Veranstaltung 25,00 € je Veranstaltung			30,00 € je Veranstaltung 30,00 € je Veranstaltung		
029.3 Küche	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	10,00 € je Veranstaltung 10,00 € je Veranstaltung			20,00 € je Veranstaltung 20,00 € je Veranstaltung		
029.4 Mehrzweckhalle (gesamtes Objekt)	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	125,00 € je Veranstaltung 125,00 € je Veranstaltung			50,00 € je Veranstaltung 50,00 € je Veranstaltung		
<b>030</b> Haus der Vereine Remda	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung						
030.1 Saal (inkl. Küche, Flure, Toiletten)	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	8,00 €/h 6,00 €/h	56,00 €/Tag 42,00 €/Tag		8,00 €/h 8,00 €/h	56,00 €/Tag 56,00 €/Tag zzgl. Reinigungs- kosten 100,00 €	
030.2 Sporthalle (inkl. Toiletten, Umkleideräume, Flure)	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	8,00 €/h 6,00 €/h	56,00 €/Tag 42,00 €/Tag		12,00 €/h 12,00 €/h	84,00 €/Tag 84,00 €/Tag zzgl. Reinigungs- kosten 100,00 €	
030.3 Mehrzweckraum (inkl. Toiletten und Flure)	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	4,00 €/h 3,00 €/h	28,00 €/Tag 21,00 €/Tag		4,00 €/h 4,00 €/h	28,00 €/Tag 28,00 €/Tag zzgl. Reinigungs- kosten 50,00 €	
030.4 Proberaum (inkl. Toiletten und Flure)	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	4,00 €/h 3,00 €/h	28,00 €/Tag 21,00 €/Tag		4,00 €/h 4,00 €/h	28,00 €/Tag 28,00 €/Tag zzgl. Reinigungs- kosten 30,00 €	
030.5 Umkleideräume, Toiletten, Flure	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	4,00 €/h 3,00 €/h	28,00 €/Tag 21,00 €/Tag		4,00 €/h 4,00 €/h	28,00 €/Tag 28,00 €/Tag zzgl. Reinigungs- kosten 50,00 €	
030.6 gesamtes Objekt Haus der Vereine Remda	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	20,00 €/h 15,00 €/h	140,00 €/Tag 105,00 €/Tag	400,00 €/Wo. 300,00 €/Wo.	20,00 €/h 20,00 €/h	140,00 €/Tag 140,00 €/Tag	300,00 €/Woche 300,00 €/Woche
	<b>Nutzung zur Übernachtung</b>	2,00 €/Person/Nacht			2,00 €/Person/Nacht		
030.7 Freifläche	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	30,00 €/h entgeltfrei	max. 150,00 €/Wo.		Abrechnung von Strom- und Wasserkosten nach tatsächlichem Verbrauch		
<b>031</b> Dorfgemeinschaftshaus Altremda Versammlungsraum***	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung	bis 2 h 15,00 €/h 5,00 €/h	2 h - 4 h 25,00 €/h 10,00 €/h	ganztäglich (mehr als 4 h) 50,00 €/h 20,00 €/h	bis 2 h 15,00 €/h 15,00 €/h	2 h - 4 h 30,00 €/h 30,00 €/h	ganztäglich (mehr als 4 h) 50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							



Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit			Nebenkosten/Zeiteinheit		
<b>032</b> Gemeindesaal mit Burschenstube Breitenheerda	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
		30,00 €/h 5,00 €/h	50,00 €/h 10,00 €/h	100,00 €/h 20,00 €/h	25,00 €/h 25,00 €/h	40,00 €/h 40,00 €/h	55,00 €/h 55,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 80,00 €							
<b>033</b> Dorfgemeinschaftshaus Eschdorf Versammlungsraum***	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
		15,00 €/h 5,00 €/h	25,00 €/h 10,00 €/h	50,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							
<b>034</b> Dorfgemeinschaftshaus Heilsberg – Saal***	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
		30,00 €/h 5,00 €/h	50,00 €/h 10,00 €/h	100,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 80,00 €							
<b>035</b> Dorfgemeinschaftshaus Milbitz	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
		30,00 €/h 5,00 €/h	50,00 €/h 10,00 €/h	100,00 €/h 20,00 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h	20,00 €/h
035.1 Dorfgemeinschaftshaus Milbitz Multifunktionsraum	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
035.2 Dorfgemeinschaftshaus Milbitz Küche	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	10,00 €/h 5,00 €/h	20,00 €/h 10,00 €/h	40,00 €/h 20,00 €/h	10,00 €/h	15,00 €/h	25,00 €/h
035.3 Dorfgemeinschaftshaus Milbitz Saal	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
035.4 Dorfgemeinschaftshaus Milbitz gesamtes Objekt	<b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	30,00 €/h 15,00 €/h	50,00 €/h 25,00 €/h	100,00 €/h 50,00 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h	20,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 100,00 €							
<b>036</b> Dorfgemeinschaftshaus Treppendorf***	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
		30,00 €/h 5,00 €/h	50,00 €/h 10,00 €/h	100,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							
<b>037</b> Rathausaal Teichel (inkl. Vorsaal und Toiletten)	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	50,00 €/h 30,00 €/h			30,00 €/h 20,00 €/h	ohne Reinigungskosten ohne Reinigungskosten	
<b>038</b> Bauernstube Rathaus Teichel (inkl. Toiletten)	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	30,00 €/h 20,00 €/h			20,00 €/h 10,00 €/h	ohne Reinigungskosten ohne Reinigungskosten	
<b>039</b> Dorfgemeinschaftshaus Oberpreilipp Gemeinderaum	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztäglich (mehr als 4 h)
		15,00 €/h 5,00 €/h	25,00 €/h 10,00 €/h	50,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							



Einrichtung/Raum/Anlage	Zweck	Nutzungsentgelt/Zeiteinheit			Nebenkosten/Zeiteinheit		
040 Dorfgemeinschaftshaus Unterpreilipp	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		15,00 €/h 5,00 €/h	25,00 €/h 10,00 €/h	50,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							
041 Dorfgemeinschaftshaus Eichfeld	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		15,00 €/h 5,00 €/h	25,00 €/h 10,00 €/h	50,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							
042 Dorfgemeinschaftshaus Geitersdorf***	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		30,00 €/h 5,00 €/h	50,00 €/h 10,00 €/h	100,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							
043 Dorfgemeinschaftshaus Ammelstädt***	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		15,00 €/h 5,00 €/h	25,00 €/h 10,00 €/h	50,00 €/h 20,00 €/h	15,00 €/h 15,00 €/h	30,00 €/h 30,00 €/h	50,00 €/h 50,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							
044 Dorfgemeinschaftshaus Teichröda***	Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung  <b>unternehmerisch</b> <b>nicht unternehmerisch</b>	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)	bis 2 h	2 h - 4 h	ganztägig (mehr als 4 h)
		100,00 €/h 5,00 €/h	150,00 €/h 10,00 €/h	300,00 €/h 20,00 €/h	25,00 €/h 25,00 €/h	40,00 €/h 40,00 €/h	60,00 €/h 60,00 €/h
zzgl. Reinigungskosten 50,00 €							

\* Wenn für eine Veranstaltung eine personelle Absicherung durch die Stadt Rudolstadt (Vermieterin) erforderlich wird, fallen Personalkosten an. Die Erforderlichkeit der Personalkosten setzt die Stadt Rudolstadt als Vermieterin fest. Sind mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in dem Objekt, werden die Personalkosten separat bzw. anteilig auf die Mieter verteilt. Dies gilt auch, sollte ein Mieter einen Befreiungstatbestand erfüllen. Sofern Kosten der Personalabsicherung für ein Objekt (siehe z. B. Nr. 003 bis Nr. 006) oder für Objekte bestimmter Bereiche anfallen (siehe z. B. Räume in Grund- und Regelschulen und Schulsporthallen), so sind diese Kosten jeweils ausgewiesen.

\*\* Der Übungs- und Lehrbetrieb ist für Kindertagesstätten und Schulen, deren Schulträger die Stadt Rudolstadt ist, nach § 15 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) kostenfrei. Sonstigen Schulträgern werden Betriebskosten berechnet.  
Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen sind die Bestimmungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt (RuSpoFöRiLi) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

\*\*\* Das Objekt wird durch einen Verein bewirtschaftet. Die Entgelt- und Nebenkostenregelungen dieser Entgeltordnung sind gegenüber den Überlassungskonditionen der betreibenden Vereine subsidiär.

**Anmerkung:** Die Tarifordnung für das Rudolstadt-Festival bleibt unberührt.

Regelung zum Inkrafttreten:

Diese Neufassung der Anlage 1 zur RuEntgO tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Rudolstadt, den 18.12.2024

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

(Siegel)



## Neufassung der Anlage 2

vom 18.12.2024 zur RuEntgO vom 16.12.2010 Nutzungsentgelt für Inventar

**Wichtig:** alle nachfolgenden Beträge ggf. zzgl. ges. MwSt

Ist für die nachfolgend aufgeführten Entgelte und Kosten eine Umsatzsteuer zu erheben, so werden diese Entgelte und Kosten zusätzlich mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz belegt.

Inventar	Bezeichnung	Kosten	weitere Kostenregelungen		
<b>003</b> Rathaus	Tonanlage Yamaha-RSC Stehtisch Stehtisch mit Husse**	20,00 €/Tag 4,00 €/Tag 8,00 €/Tag			
<b>008</b> Stadtbibliothek Ausleihe nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Aula	Beamer Overhead-Projektor Musikanlage Aula	30,00 €/Tag 15,00 €/Tag 10,00 €/Tag			
<b>009</b> Saalgärten	keine Ausleihe von Veranstaltungstechnik				
<b>024</b> Bauhof		bis 6 Tage pro Tag	ab einer Woche pro Tag	ab einem Monat pro Tag	
	Warnbake inkl. Fuß	3,00 €	2,50 €	2,00 €	
	Euroschrankenzaun inkl. Fuß	5,50 €	4,50 €	3,50 €	
	Baulampe ohne Batterie	2,00 €	1,50 €	1,20 €	
	Verkehrszeichen mit Ständer	2,50 €	2,00 €	1,50 €	
<b>028</b> Löwensaal	Bankettbestuhlung Set (80 Stühle an 10 Tischen)	200,00 €	pro Veranstaltung		
	Parlamentbestuhlung Set (80 Plätze + Plenum)	300,00 €			
	Reihenbestuhlung Set (160 Stühle)	300,00 €			
	Tanz/Feier Set (80 Stühle an 10 Tischen)	200,00 €			
	Bankettbestuhlung (lt. Bestuhlungsplan) inkl. Tischwäsche, Stuhlhussen und Servietten**	700,00 €			
	Stehtisch mit Husse**	8,00 €			
	Stehtisch ohne Husse	4,00 €			
	Stuhl	2,50 €			
	Stuhl mit Husse	7,00 €			
	Tisch eckig*	7,00 €			
	Tisch rund	7,00 €			
	Tisch mit Tafeltuch** (280 cm/ 300 cm Durchmesser)	25,00 €			
	Tafeltuch für Buffet 1,30 x 2,20 m**	7,50 €/Stk.			
	Buffet Skirting weiß je Meter**	7,50 €/Stk.			
	Servietten 50 x 50 cm**	1,50 €/Stk.			
	Mikrofontechnik	50,00 €			
	Präsentationstechnik (Mikrofon, Leinwand, Beamer)	100,00 €			
	Veranstaltungstechnik (Licht, Ton)	200,00 €			
	Techniker (Stunde)	55,00 €			Kosten fallen je angefangener voller Stunde an
	Bühne (variable Größe)	100,00 €			Kosten fallen „pro Veranstaltung“ an



Inventar	Bezeichnung	Kosten	weitere Kostenregelungen
	Barnutzungsgebühr kleiner Saal	150,00 €	Die nebenstehenden Kosten fallen „pro Veranstaltung“ an.
	Barnutzungsgebühr Empore	100,00 €	
	Weingläser 0,2l Set (25x)	9,00 €	Die nebenstehenden Kosten fallen „pro Veranstaltung“ an.
	Weingläser 0,1l Set (36x)	10,00 €	
	Sektgläser 0,1l Set (49x)	12,00 €	
	Mehrzweckgläser 0,2l Set (49x)	8,00 €	
	Kaffeegedeck Set (10x) - mit Tasse, Untertasse, Teller Gabel, Löffel	10,00 €	
	Wasser Karaffen Set (10x)	15,00 €	
	Thermoskannen Set (10x)	15,00 €	
	Kaffeemaschine (bis zu 100 Tassen)	25,00 €	
	Heißwasserzubereiter	15,00 €	
	Reinigungsgebühr Zapfanlage	95,00 €	
	Flügel	180,00 €	
	Rednerpult	35,00 €	
Anmerkungen:	* Hussen werden über den Caterer bezogen ** inklusive Reinigung		
Rudolstadt-Festival	Jägerzaun inkl. Ständer	bis 7 Tage 3,00 €	
	Bühnenstuhl	bis 7 Tage 3,00 €	
	Polsterstuhl	bis 7 Tage 3,00 €	
	Gartenstuhl	bis 7 Tage 3,00 €	
	Gartentisch	bis 7 Tage 10,00 €	
	Stapelbank	bis 7 Tage 3,50 €	
	Festival-Tisch	bis 7 Tage 5,00 €	
	Landhausschirm mit Ständer	bis 7 Tage 10,00 €	
	Garderobenspiegel	bis 7 Tage 2,00 €	
	Garderobenständer groß	bis 7 Tage 7,00 €	
	Garderobenständer einfach	bis 7 Tage 2,00 €	
	Kühlschrank	bis 7 Tage 10,00 €	
	Pavillon	bis 7 Tage 10,00 €	
	Standaschenbecher	bis 7 Tage 4,00 €	
	Standventilator	bis 7 Tage 4,00 €	
	Biertischgarnitur (3-teilig)	bis 7 Tage 18,00 €	
	Kabelbrücke	bis 7 Tage 12,00 €	
	Terraplastplatte	bis 7 Tage 1,00 €	
	Handtücher klein, zzgl. Reinigung	bis 7 Tage 2,00 €	
	Absperrhalter	bis 7 Tage 2,00 €	
	Bütec-Bühnenelement 2x1m inkl. 4 Füße (40 bis 60cm) ohne Aufbau	bis 7 Tage 15,00 €	
	Sonnenschirm	bis 7 Tage 7,00 €	

### Regelung zum Inkrafttreten:

Diese Neufassung der Anlage 2 zur RuEntgO tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Rudolstadt, den 18.12.2024  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister





## Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges



### Ergänzende Bedingungen des Verteilnetzbetreibers EnR Energienetze Rudolstadt GmbH nachstehend kurz „VNB“ genannt

zu der Niederspannungsanschlussverordnung –  
NAV vom 01.11.2006 –

– gültig ab 1. Februar 2025 –

#### 1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Sind Netznutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen, und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzenden Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage) sind auf der Internetseite des VNB [www.energienetze-rudolstadt.de](http://www.energienetze-rudolstadt.de) veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

#### 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten nach § 29 Abs. 3 NAV.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

#### 3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

#### 4. Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunterneh-

men, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt.

#### 5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

#### 6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt.

#### 7. Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Sicherungen bzw. selektiver Hauptleitungsschutzschalter zahlt der Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

#### 8. Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des VNB. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.energienetze-rudolstadt.de](http://www.energienetze-rudolstadt.de) abrufbar.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz- oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen des VNB) sind dem VNB unter Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

#### 9. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt



**Adresse:** EnR Energienetze Rudolstadt GmbH  
Oststraße 18  
07407 Rudolstadt  
Telefon +49 (0) 3672 444-100  
Fax +49 (0) 3672 444-111  
E-Mail info@energienetze-rudolstadt.de  
Homepage www.energienetze-rudolstadt.de

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers EnR Energienetze Rudolstadt GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV vom 1. November 2006

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten (mit Ausnahme der Beträge bzgl. Zahlungsverzug) die Umsatzsteuer i.H.v. 19 %.

### 1. Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz nur für Leistungen größer 30 kW am Hausanschluss, entspricht einer Absicherung von 50 A, erhoben. Die Festlegung der Standardzählervorsicherung für Wohnungen gemäß TAB mit 35 A bleiben davon unberührt. Bei mehreren Wohnungen, die am selben Hausanschluss angeschlossen sind, ergibt sich die unter Berücksichtigung der Durchmischung anrechenbare Leistung aus DIN 18015. Bei der Berechnung der vorzuhaltenden Leistung ist der  $\cos \varphi = 0,9$  berücksichtigt.

HAS [A]	Vorzuhaltende Leistung [kW]	BKZ-pflichtiger Anteil [kW]
63	36,0	6,0
80	45,0	15,0
100	58,5	28,5
125	72,0	42,0
160	94,5	64,5
200	121,5	91,5
224	135,0	105,0

	Nettopreis	<b>Bruttopreis</b>
Baukostenzuschuss bei Anschluss an das Niederspannungsnetz	120,00 €/kW	<b>142,80 €/kW</b>

Niederspannungsanschluss an eine Transformatorenstation	115,00 €/kW	<b>136,85 €/kW</b>
---	-------------	--------------------

### 2. Netzanschluss

Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die in den Ergänzenden Bedingungen enthaltenen Verrechnungssätze werden ebenfalls angewandt.

	Nettopreis	<b>Bruttopreis</b>
<b>Inbetriebsetzung des Netzanschlusses</b> (Ist die beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie alle weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die Pauschale)	103,00 €	<b>122,57 €</b>

<b>Unterbrechung oder Aufhebung der</b> Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung (Sperrung oder Entspernung)*	42,80 €	<b>50,93 €</b>
---	---------	----------------

Überprüfung Sperrstatus*	30,10 €	<b>35,82 €</b>
--------------------------	---------	----------------

\*Neben den genannten Vergütungssätzen können zu nachfolgenden Bedingungen Zuschläge erhoben werden:

<b>Anschließen eines Baustromanschlusses an eine Transformatorenstation bzw. Kabelverteilerschrank.</b> Die Kosten beinhalten die An- und Abfahrt sowie das An- und Abklemmen.	Nettopreis 231,00 €	<b>Bruttopreis 274,89 €</b>
--	------------------------	---------------------------------

Zuschlag für Wandlerrmessung (bis 250 A) zu vorgenannten Positionen	63,50 €	<b>75,57 €</b>
---	---------	----------------

<b>Vorübergehender Anschluss einer Baustromversorgung an ein vorverlegtes Hausanschlusskabel 4 x 50 mm<sup>2</sup> über eine Hausanschlusssäule mit Hausanschlusskasten</b> , ohne Tiefbau. Die Hausanschlusssäule kann vom Netzbetreiber erworben werden. Die Kosten beinhalten die An- und Abfahrt sowie das An- und Abklemmen.	346,00 €	<b>411,74 €</b>
---	----------	-----------------

<b>Austausch schadhafter Sicherungen</b> im Hausanschlusskasten einschl. Plombierung	87,20 €	<b>103,77 €</b>
--	---------	-----------------

Wiederanbringung von Plomben	43,60 €	<b>51,88 €</b>
------------------------------	---------	----------------

<b>Isolierung Freileitungsanschluss</b> Lieferung und Montage der Isolierung bis 4 Wochen, Demontage	233,00 €	<b>277,27 €</b>
--	----------	-----------------

Zuschlag zu vorgenannter Position je weitere angefangene Woche	16,00 €	<b>19,04 €</b>
--	---------	----------------

Bei einer notwendigen Abtrennung des Netzanschlusses zur Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand. Gleiches gilt für die Wiederherstellung.

Servicezeiten Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Folgende Zuschläge sind auf die außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Servicezeit geleisteten Stunden zu zahlen:

- Überstunde (16:00 Uhr bis 7:00 Uhr)	25 %
- Samstagsstunde	50 %
- Sonntagsstunde	100 %
- Feiertagsstunde	150 %

### 3. Stundensätze

	Nettopreis	<b>Bruttopreis</b>
Monteurstundensatz	62,50 €	<b>74,38 €</b>
Meisterstundensatz	80,00 €	<b>95,20 €</b>
Ingenieurstundensatz	100,00 €	<b>119,00 €</b>

### 4. Fahrzeugkosten

	Nettopreis	<b>Bruttopreis</b>
Monteurfahrzeug/Personenkraftwagen	0,80 €/km	<b>0,95 €/km</b>
Hubarbeitsbühne	29,41 €/Std.	<b>35,00 €/Std.</b>
Hubarbeitsbühne An- und Abfahrt	0,92 €/km	<b>1,10 €/km</b>

Der Personaleinsatz wird entsprechend der Stundensätze nach Position 3 berechnet.

### 5. Mahnentgelte

	Nettopreis	<b>Bruttopreis</b>
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung ein Mahnentgelt von	5,00 €	<b>5,00 €</b>

berechnet.

Aufwendungen für Inkasso werden nach Aufwand berechnet.



Flurbereinigungsbereich Ostthüringen  
Burgstraße 5  
07545 Gera  
Az.: 2-5-0477

Gera, 16.12.2024

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
Flurbereinigungsbereich Ostthüringen,  
Burgstraße 5, 07545 Gera

einzu legen.

Im Auftrag

gez. Anders

Dr. Frauke Anders  
Referatsleiterin Flurbereinigungsbereich

## Anordnungsbeschluss

### 1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Nationales Naturerbe Kalmberg“

Nach § 103a Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Altremda, Breitenheerda und Dienstedt, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Ilm-Kreis angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 33,25 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera durchgeführt.

### 2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung Altremda

Flur 4 Flurstücke Nr. 246, 298, 300/2, 302,

Flur 6 Flurstücke Nr. 396, 404, 405/4, 411, 424,

Flur 7 Flurstücke Nr. 360/4, 372,

Flur 8 Flurstücke Nr. 353,

Gemarkung Breitenheerda

Flur 4 Flurstücke Nr. 134/3, 135/2, 138, 139/1, 142/3, 152, 155/1, 157,

Gemarkung Dienstedt

Flur 9 Flurstücke Nr. 922/1.

### 3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Begründung:

Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim TLBG Flurbereinigungs-bereich Ostthüringen schriftlich beantragt.

Der Flächentausch dient der Arrondierung von Flächen für das Nationale Naturerbe Kalmberg, dabei vor allem der Verbesserung der naturschutzfachlichen Entwicklung insgesamt, der Erzeugung kompakter Flächen für die naturnahe Waldentwicklung und der Reduzierung nachbarschaftsrechtlicher Probleme, insbesondere in Bezug auf den Waldschutz.

Mit dem Flächentausch wird die gesamtheitliche Erfüllung der Aufgaben des Naturschutzes auf der Naturerbfäche sichergestellt sowie Strukturverbesserungen im ländlichen Raum erreicht.

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a Abs. 2 FlurbG (Naturschutz und Landschaftspflege).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

**COUCH SURFING**

durch Rudolstadt,  
mit der regionalen  
Entdecker-App.

neu

Rudolstadt zum Mitnehmen  
oder auf der Couch entdecken.  
Jetzt die neue Rudolstadt-App  
herunterladen und immer auf  
dem Laufenden bleiben.

Rudolstadt.



# Stadt Bad Blankenburg

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Bad Blankenburg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup> **Bürgerservice, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde<sup>4)</sup> Stadt Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 194 Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 (2. Tag vor der Wahl) 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbriefort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Blankenburg, den 08.01.2025

Schubert  
Bürgermeister